



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: 2025-1.068.162

Datum 11.02.2026

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	+43 15016513718
GEBU/BAK/2026/0044	Kevin HINTERBERGER	E-Mail	Kevin.HINTERBERGER@akwi en.at

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Inhalt des Entwurfs:

Das Gemeinsame Europäischen Asylsystem (GEAS) beinhaltet eine umfassende Reform des Asyl- und Fremdenrechts, mit zahlreichen Neuerungen, zusammengesetzt aus neun Verordnungen und einer Richtlinie. Das Reformpaket zur GEAS wurde am 10. April 2024 vom Europäischen Parlament angenommen. Allerdings gab es zahlreiche kritische Stellungnahmen von zivilgesellschaftlichen Organisationen aufgrund der Aushöhlung der Menschenrechte und der weiteren Gefährdung der Menschen, die Schutz suchen.

Die BAK geht auf die problematischen Punkte im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Umsetzung des europäischen Reformpakets ein. Kritisch ist, dass insbesondere die Verschärfungen, die den Familiennachzug betreffen, sich nicht aus dem GEAS ableiten lassen und daher europarechtlich nicht vorgegeben sind. Aufgrund der immanenten Europa- und Völkerrechtswidrigkeit spricht sich die BAK klar gegen die Verschärfungen hinsichtlich des Familiennachzugs aus.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK fordert, dass junge Asylwerber:innen spätestens ab dem sechsten Monat des Asylverfahrens Zugang zu sämtlichen Lehrberufen ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten sollen.
- Die BAK fordert zur langfristigen Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten die Schaffung einer "Umstiegsmöglichkeit" bzw. eines "Spurwechsels" aus dem Asylverfahren in das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht für Antragsteller:innen, die bereits während des Asylverfahrens einer Beschäftigung nachgehen.
- Die Grundversorgungsleistungen für Asylwerber:innen gem § 1 GVG-B entsprechen nicht dem Europarecht.
- Die BAK spricht sich dafür aus, ein Recht auf Rechtsberatung und -vertretung im erstinstanzlichen Asylverfahren zu ergänzen.
- Aus Sicht der BAK sollten die Rechtsschutzstandards im Grenzverfahren jedenfalls beibehalten werden und die Beschwerdefrist ergänzt werden.
- Aus Sicht der BAK sollte auch bei Säumnisbeschwerden und Beugehaft ein Anspruch auf Rechtsberatung normiert werden, da ansonsten das verfassungsgesetzlich geschützte Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gem. Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt wird.
- Die BAK spricht sich für eine umfassende Prüfung der Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Geeignetheit der Wohnsitzauflage im Hinblick auf den Eingriff gem. Art. 8 EMRK samt Durchführung einer Einvernahme sowie Prüfung aller vorgelegten Beweismittel und gestellten Beweisangebote aus.
- Die BKA fordert daher einen Anspruch auf Rechtsberatung und -Vertretung im Beschwerdeverfahren betreffend Wohnsitzauflagen gem. § 52 BFA-VG zu garantieren.
- Aus Sicht der BAK sollte eine bescheidmäßige Anordnung der Unterkunftnahme mit einem Anspruch auf Rechtsberatung gem. § 52 BFA-VG einhergehen.
- Die BAK fordert daher, dass alle Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, unabhängig davon, ob es sich um Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutz handelt, einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von fünf Jahren erhalten, der danach um jeweils fünf Jahre verlängert werden kann bzw. im Fall von Flüchtlingen in einen unbefristeten Aufenthaltstitel übergeht.
- Ein Quotensystem für die Familienzusammenführung ist aus Sicht der BAK strikt abzulehnen, da dieses europa- und völkerrechtswidrig ist.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Arbeitsmarktzugang von Asylwerber:innen (§ 4 AuslBG)

Der Arbeitsmarktzugang ist aus Sicht der BAK zentral für die Integration von Geflüchteten in die österreichische Gesellschaft. Über finanzielle Selbsterhaltung hinaus, ermöglicht Arbeit die Nutzung von Kompetenzen und das Anwenden von Sprachkenntnissen, gibt Struktur, schafft Selbstständigkeit, stärkt das Selbstwertgefühl und fördert den Kontakt mit der lokalen Bevölkerung. Die BAK begrüßt daher, dass Art. 17 AufnahmeRL die Mitgliedstaaten dazu

verpflichtet, den Arbeitsmarktzugang für Antragsteller:innen bereits nach sechs Monaten, anstatt wie bisher nach neun Monaten zu gewähren.

§ 4 AuslBG sieht für Österreich vor, dass Antragssteller:innen ab 3 Monaten nach Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz eine Beschäftigungsbewilligung erhalten können solange sie sich nicht im beschleunigten Verfahren befinden. Somit bleiben die Grundzüge der bisherigen innerstaatlichen Regelung zum Arbeitsmarktzugang für Antragsteller:innen durch eine Beschäftigungsbewilligung auf Basis einer Arbeitsmarktprüfung bestehen. Die Durchführung einer solchen Arbeitsmarktprüfung ist auch laut Art. 17 Abs. 2 AufnahmeRL bei der Gewährung des Arbeitsmarktzugangs für Antragssteller:innen grundsätzlich rechtskonform. In Österreich umfasst die Prüfung die Frage, ob am Arbeitsmarkt eine andere Person für die Stelle zur Verfügung steht, die vorrangig behandelt werden müsste. Zudem bedarf es bei der Ausstellung von Beschäftigungsbewilligungen der Zustimmung des jeweiligen Regionalbeirats des Arbeitsmarktservices.

Doch ist dies aus Sicht der BAK nicht ausreichend. **Junge Asylwerber:innen sollten spätestens ab dem sechsten Monat des Asylverfahrens Zugang zu sämtlichen Lehrberufen ohne Arbeitsmarktprüfung** sowie zu den über die Pflichtschule hinausgehenden (Aus-)Bildungseinrichtungen **erhalten**. Asylwerber:innen sollten außerdem die Möglichkeit bekommen, sich beim AMS arbeitssuchend zu melden und damit Zugang zu Arbeitsmarktförderungen zu erhalten. Sind doch die administrativen Hürden für potenzielle Arbeitgeber:innen eine Beschäftigungsbewilligung zu beantragen derart hoch, dass der Arbeitsmarkteinstieg für Asylwerber:innen meist daran scheitert.

Spurwechsel für Asylwerber:innen

Die BAK fordert zur langfristigen Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten die Schaffung einer "Umstiegsmöglichkeit" bzw. eines "Spurwechsels" aus dem Asylverfahren in das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht für Antragsteller:innen, die bereits während des Asylverfahrens einer Beschäftigung nachgehen. Ein solcher Umstieg ist bisher nicht möglich, da das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) nicht für Personen gilt, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz haben (§ 1 Abs. 2 NAG). Aktuell müssen Antragsteller:innen und Arbeitgeber:innen also den (positiven) Ausgang des Verfahrens auf internationalen Schutz abwarten, um Sicherheit zu haben, ob eine Person weiterhin in Österreich arbeiten kann. Geht das Verfahren negativ aus und es wird zudem festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer zulässig ist, führt die Erlassung der Rückkehrentscheidung dazu, dass der Aufenthalt der Person unrechtmäßig und der Arbeitsmarktzugang wegfällt.

Ein "Spurwechsel" würde für bereits während des Verfahrens in den Arbeitsmarkt integrierte Personen insofern Abhilfe schaffen, indem sie ihren Antrag auf internationalen Schutz (wie in § 25 Asylgesetz vorgesehen) zurückziehen könnten, um einen Aufenthaltstitel für die Beschäftigung zu beantragen.

Hierbei erlaubt sich die BAK auf ein Rechtsgutachten der Caritas Österreich hinzuweisen, dass Ronald Frühwirth, ein auf Asyl- und Migrationsrecht spezialisierter Rechtsanwalt, verfasst hat. Dieses stellt dar, wie ein Umstieg von einem Antrag auf internationalen Schutz in das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht mit geringfügigen legislativen Änderungen umgesetzt werden kann. Im Wesentlichen bestünde ein solches Konzept aus der Möglichkeit einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach dem NAG zu stellen verbunden mit der ausdrücklichen Rücknahme des Antrages auf internationalen Schutz bei einer NAG-Behörde (sollte der Aufenthaltstitel gewährt werden). Eine solche Rücknahme des Antrags vor einer anderen Behörde als der Asylbehörde wird in der VerfahrensVO in Art. 40 Abs. 3 ermöglicht. Aus den Erläuterungen zum Entfall des bisherigen § 25 AsylG ist nur ersichtlich, dass die Asylbehörde eine Verfahrensordnung erlässt, wenn ein Antrag ausdrücklich zurückgenommen wurde, aber nicht, dass sie alleinig für die Rücknahme von Anträgen zuständig wäre. Somit böte das Anpassungsgesetz Ansätze, die es erlauben würden, einen „Spurwechsel“ legislativ umzusetzen.

Zusätzlich bedürfte es kleinerer Normanpassungen, wie der Zulassung der Inlandsantragstellung für Personen während des laufenden Verfahrens, einer Regelung, die es erlaubt das Verfahren auf internationalen Schutz während der Entscheidung über einen Aufenthaltstitel innezuhalten, sowie der Klarstellung, dass solche Umstiege nur durch Antragsteller*innen, die sich der Konsequenzen der Rücknahme des Antrags bewusst sind, und nicht durch Arbeitgeber:innen beantragt werden können.

Die Schaffung eines Umstiegs aus dem Verfahren auf internationalen Schutz auf einen Aufenthaltstitel des NAG wäre aus Sicht der BAK daher ausdrücklich zu begrüßen, insbesondere vor den Herausforderungen, die der Fachkräftemangel mit sich bringt.¹ Der hier skizzierte Spurwechsel könnte daher dem Fachkräftemangel entgegenwirken und Geflüchtete nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrieren. Dies zeigt sich auch in Deutschland, wo es seit Jahren solche Regelungen zum Spurwechsel gibt (bspw. Ausbildungsduldung, etc.).

Grundversorgungsleistungen für Asylwerber:innen (§§ 1 und 3 GVG-B)

„Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs“ sollen Antragstellenden in ihrem täglichen Leben ein Mindestmaß an Eigenständigkeit ermöglichen. Nach Angaben der Asylagentur der Europäischen Union verfolgt diese Beihilfe die Ziele, den Antragstellenden, über die Grundbedürfnisse an Unterkunft, Verpflegung und Kleidung hinaus (!) ihren Lebensunterhalt in geringem Maße selber zu bestreiten, ihnen ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, zu gewährleisten sowie ihnen ein gewisses Maß an finanzieller Unabhängigkeit zu ermöglichen (vgl Rz 67 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-621/24 des EuGH). Die Erläuterungen, wonach es sich bei dieser Zuwendung „um Verpflegungs-

¹ Vgl. Bock-Schappelwein J./Bilek-Steindl, S./Url, T. (2025): Auswirkungen des (Nicht-)Handelns: Mögliche Kosten des altersbedingten Abgangs von Fachkräften. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-3447/s_2025_fachkraefte_60301916.pdf, S. 8

/Unterbringungsleistungen und monetäre Zuwendungen wie etwa Taschengeld und Freizeitgeld“ handeln soll, scheinen dem bei weitem nicht gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Begriffsdefinition des § 1 Z. 5 GVG-B auf „im Rahmen der Grundversorgung gewährte Zuwendungen“ abstellt und die Begriffsdefinition der Grundversorgung auf „die gemäß der Grundversorgungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen“ verweist, dürfte es darauf hinauslaufen, dass dieser eigentlich beträchtliche finanzielle Beitrag, lediglich aus dem „Taschengeld“ in der Höhe von monatlich EUR 40,00 bestehen wird, solange die Grundversorgungsvereinbarung nicht dahingehend angepasst wird (Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Grundversorgungsvereinbarung). Das kann keinesfalls den europäischen Vorgaben und dem entsprechen, was die Asylagentur der Europäischen Union vor Augen hat. **Die Grundversorgungsleistungen für Asylwerber:innen gem § 1 GVG-B entsprechen daher nicht dem Europarecht.**

Leistungskürzungen gem. § 3 GVG-B betreffen die Existenzsicherung und können Kinder mittelbar treffen. Es braucht daher aus Sicht der BAK jedenfalls Mindeststandards, Kindeswohlvorrang und eine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Rechtsschutz im Asylverfahren (§ 49 BFA-VG)

Aus Sicht der BAK ist der Rechtsschutz zentral für Geflüchtete. Die BAK bietet ihren Mitgliedern selbst Beratung und Vertretung in diversen Rechtsbereichen wie dem Arbeitsrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht oder Sozialversicherungsrecht an. Die BAK weiß daher aus erster Hand wie zentral der Rechtsschutz für die Geltendmachung der Rechte betroffener Personen ist. Einschränkungen des Rechtsschutzes für bestimmte Personengruppen wie Geflüchtete, die sich meist in sehr vulnerablen Situationen wiederfinden, sind daher nie leichtfertig vorzunehmen und bedürfen immer einer sachlichen Rechtfertigung. Ansonsten besteht die immanente Gefahr, dass derartige Einschränkungen auch auf weitere Personengruppen – unter Umständen auch auf alle Arbeitnehmer:innen – ausgedehnt werden.

Fürs erstinstanzliche Asylverfahren beschränkt sich der Gesetzesentwurf auf die Minimalvoraussetzungen aus dem GEAS-Pakt. § 49 Abs. 1 BFA-VG sieht – mit Ausnahme der Regelungen zur Verfahrensvertretung unbegleiteter Minderjähriger – diesbezüglich nur ein Recht auf Rechtsauskunft gemäß Art. 21 Abs. 2 Asyl- und MigrationsmanagementVO oder Art. 15 Abs. 2 VerfahrensVO vor und normiert, dass ein entsprechendes Ersuchen an das BFA zu richten ist und die Erteilung der Rechtsauskunft während der Amtsstunden des BFA zu erfolgen hat. Es fehlt allerdings an Regelungen, wie die Rechtsauskunft ausgestaltet werden soll. Diesbezüglich sollte unbedingt ein Verweis auf den EUAA-Praxisleitfaden zur kostenlosen Rechtsberatung und einschlägige UNHCR-Dokumente aufgenommen werden.²

² EUAA, Practical Guide on Free Legal Counselling. Organisation of the provision of free legal counselling, Oktober 2025, https://www.euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-10/2025_Practical_Guide_on_Free_Legal_Counselling.pdf; UNHCR Advocacy Brief: Legal counselling, legal assistance, and representation under the European Union Pact on Migration and Asylum, September 2025, <https://www.refworld.org/legal/intlegcomments/unhcr/2025/en/150577>.

Die BAK spricht sich dafür aus, ein Recht auf Rechtsberatung und -vertretung im erstinstanzlichen Asylverfahren zu ergänzen. Denn wirksame Rechtsberatung und -vertretung hilft Asylsuchenden nicht nur, das Verfahren zu verstehen, sondern verbessert auch die Qualität der den Asylbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, was zu kürzeren Entscheidungsfristen und weniger Rechtsmitteln und Folgeanträgen führt.³ Dadurch können auch die Kosten betreffend Asylverfahren im Großen und Ganzen gesenkt werden. Dies entspricht auch ErwGr. 16 AsylverfahrensVO: „Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass bereits im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß festgestellt wird, ob ein Antragsteller internationalen Schutz benötigt, und die Entscheidungsfindung ist effizienter und zuverlässiger, wenn hochwertige Informationen und Rechtsberatung gewährleistet sind. Der Zugang zu Rechtsauskunft und Rechtsberatung und -vertretung sollte daher im gemeinsamen Verfahren für den internationalen Schutz verankert sein“.

Rechtsschutz im Grenzverfahren (§ 33 AsylG)

Besonders gravierend würde das vorgesehene System die Schutzstandards für Antragstellende im Grenzverfahren beschneiden. Diese verlieren mit Wegfall der UNHCR-Mitwirkung im Flughafenverfahren eine seit 1998 geltende Schutzvorkehrung in einem besonders rechtsschutzsensiblen Verfahren. Zudem würde gemäß dem Gesetzesentwurf die seit rund 30 Jahren im Flughafenverfahren gelebte Praxis beendet, wonach Antragstellende vor der BFA-Einvernahme Rechtsberatung in Anspruch nehmen können und sie in der Einvernahme von einer:m Rechtsberater:in unterstützt werden. Die bisherige Beigebung rechtlicher Unterstützung bewährte sich sowohl aus Rechtsschutz- als auch aus verfahrensökonomischen Gründen. Gleichzeitig werden voraussichtlich deutlich mehr Fälle als bisher im Grenzverfahren entschieden werden, da dieses nicht mehr bloß auf unzulässige und offensichtlich unbegründete Anträge beschränkt ist. Anders als eingereiste Asylsuchende können jene im Grenzverfahren aber auch nicht selbst eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwaltskanzlei aufsuchen. Die bloße Rechtsauskunft ist nicht geeignet, das resultierende Rechtsschutzdefizit auszugleichen.

Im Grenzverfahren ist weiterhin eine nur einwöchige Beschwerdefrist vorgesehen (vgl § 33 Abs 2 AsylG), trotz des vorgesehenen eingeschränkten Zugangs zu Rechtsberatung und dem zu erwartenden höheren Fallaufkommen. Art. 67 Abs. 7 lit. a VerfahrensVO würde eine Ausweitung von bis zu 10 Tagen erlauben. In Anbetracht des besonders rechtsschutzsensiblen Verfahrens und der logistisch herausfordernden Wahrung des Zugangs zur Rechtsberatung und Vertretung, ist eine Ausweitung der Beschwerdefrist aus Sicht der BAK dringend geboten. **Aus Sicht der BAK sollten die Rechtsschutzstandards im Grenzverfahren jedenfalls beibehalten werden und die Beschwerdefrist ergänzt werden.**

Einschränkungen des Rechtsschutzes bei Säumnisbeschwerden und Beugehaft

Auch schutzbedürftige Antragstellende mit besonderen verfahrensrechtlichen Bedürfnissen benötigen zusätzliche Unterstützung, um sich im Asylverfahren zurechtzufinden und ihren

³ Asylum Capacity Support Group, Boosting the effectiveness of asylum systems: the impact of legal advice and representation Outcome Report 2 October 2024, November 2024, https://acsg-portal.org/wp-content/uploads/2024/11/Outcome-Report_November-24.pdf.

Antrag zu substantiieren. Da Asylsuchende aufgrund Vulnerabilität bzw. rechtlichen Einschränkungen zudem oft nicht mobil sind und viele Unterbringungsorte öffentlich schlecht angebunden sind (bspw. Fieberbrunn in Tirol), sollte in die Erläuterungen Folgendes aufgenommen werden: In Bundesbetreuungseinrichtungen und in großen Quartieren ist das „gelindere Mittel“ Vor-Ort-Rechtsauskunft anzubieten, falls anders nicht möglich und es im Einzelfall in Ordnung ist via Videotelefonie, und zwar angesichts der kurzen Beschwerdefristen mehrmals wöchentlich.

Die BAK sieht keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür, dass bei Säumnisbeschwerden und Beugehaft kein Anspruch auf Rechtsberatung bestehen soll. **Aus Sicht der BAK sollte auch bei Säumnisbeschwerden und Beugehaft ein Anspruch auf Rechtsberatung normiert werden, da ansonsten das verfassungsgesetzlich geschützte Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gem. Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt wird.**

Einführung einer Beugehaft (§ 15 AsylG)

Mit dem vorgeschlagenen § 15 Abs 2 AsylG soll eine Möglichkeit zur Verhängung von Beugehaft im Fall der Verletzung von konkreten Mitwirkungsverpflichtungen eingeführt werden:

Wenn ein:e Antragsteller:in seiner:ihrer Pflicht

- gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a iVm Art. 27 Abs. 1 lit. a und b oder Art. 9 Abs. 2 lit. d oder f VerfahrensVO, dem BFA die für die Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit notwendigen Daten und Dokumente zur Verfügung zu stellen (Z 1), oder
- gemäß Art. 4 der StatusVO, dem Bundesamt alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben, die den Antrag auf internationalen Schutz begründen, darzulegen (Z 2),

trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, kann ihm:ihr – sofern er:sie sich nicht bereits aus anderen Gründen in Haft befindet – die Erfüllung der jeweiligen Pflicht mit Bescheid auferlegt werden.

Wenn einer:m Antragsteller:in eine derartige Mitwirkungsverpflichtung mittels Bescheid auferlegt wird, kann die Nichteinhaltung der auferlegten Verpflichtung gem. § 3 Abs 3 BFA-VG seitens der Vollstreckungsbehörde (BFA) selbst vollstreckt werden. Dies bedeutet, es können auch Zwangsmaßnahmen gem. § 5 VVG auferlegt werden. Welches Zwangsmittel seitens der Behörde gewählt, liegt im Ermessen der Behörde, wobei die Behörde gem. § 2 Abs. 1 VVG sicherzustellen hat, dass nicht unnötig intensiv eingreifende Maßnahmen gesetzt werden. Wenn somit das Ziel der Erfüllung der Verpflichtung auch durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, ist es unzulässig, eine Haftstrafe anzudrohen. Gleichzeitig kann bei vermögenslosen und besonders uneinsichtigen Personen gleich auf Beugehaftmaßnahmen zurückgegriffen werden. Wie den Erläuterungen zu § 15 AsylG zu entnehmen ist, hat die Gesetzgebung hier vor allem die Beugehaft als Zwangsmaßnahme vor Augen.

Wenngleich diese Haft zur Erzwingung der Mitwirkung unionsrechtlich Deckung findet und auch verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig erscheint, darf diese Ermächtigung nach der Rechtsprechung des EGMR nicht zu extensiv interpretiert werden. Die Zulässigkeit der konkreten Freiheitsentziehung ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

abzuwägen. Der EGMR stellt dabei darauf ab, ob die Haft zur Zielerreichung tatsächlich notwendig ist, wobei es einer gründlichen Abwägung zwischen der Bedeutung der Sicherung der Einhaltung einer auferlegten Verpflichtung in einer demokratischen Gesellschaft und dem hohen Gut der persönlichen Freiheit bedarf. Dieses Gebot ist auch in § 5 Abs. 3 VVG abgebildet, wonach das Zwangsmittel der Haft zum Zweck der Haft nicht außer Verhältnis stehen darf. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Anforderungen erscheinen die vorgeschlagenen Tatbestände aufgrund der weitreichenden Möglichkeiten bedenklich.

Der erste Tatbestand beinhaltet die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Identitätsfeststellung. Dies umfasst unter Berücksichtigung der angeführten sekundärrechtlichen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 2 lit. a iVm Art. 27 Abs. 1 lit. a und b oder Art. 9 Abs. 2 lit. d oder f VerfahrensVO) die Bekanntgabe von Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, aber auch die Mitwirkung zur Erfassung biometrischer Daten sowie die Aushändigung der in seinem/ihrer Besitz befindlichen und für die Prüfung des Antrags relevanten Dokumente.

Es erscheint fraglich, ob im Rahmen der oben dargelegten Verhältnismäßigkeitsprüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Mitwirkung an einzelnen Schritten der Identitätsfeststellung, insbesondere der Vorlage von Dokumenten ein so hohes öffentliches Interesse beigemessen werden kann, dass dies eine Freiheitsentziehung rechtfertigt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Nichtwirkung auch zu anderen Verfahrenshandlungen rechtfertigt. So hat die Behörde den Antrag gem. Art. 41 Abs. 1 lit. b VerfahrensVO als stillschweigend zurückgenommen zu erklären, wenn Antragsteller:innen die Zusammenarbeit mit den Behörden verweigern, insbesondere wenn sie die Informationen gemäß Art. 27 Abs. 1 lit. a und b VerfahrensVO nicht angeben oder deren biometrischen Daten nicht erfassen lassen. Die Behörde kann den Antrag durch die verweigte Mitwirkung somit einer Enderledigung zuführen, die Führung des Verwaltungsverfahrens scheidet als Ziel demnach aus.

Ein darüberhinausgehendes Interesse kann wohl nur dann begründet sein, dass die Identitätsfeststellung notwendig ist, um eine etwaige Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu erheben. Diesbezüglich ist nochmals zu betonen, dass eine Haft gem. § 5 Abs. 3 VVG nicht verhängt werden darf, wenn das Ziel – hier die Identitätsfeststellung – auch anders erreicht werden kann bzw. bereits erreicht wurde. Wenn z.B. aufgrund der biometrischen Daten die Identitätsfeststellung möglich war, dürfen andere Mitwirkungsverpflichtungen (Herausgabe von Dokumenten) nicht bescheidmäßig auferlegt werden.

Noch viel weitreichender erscheint der zweite Tatbestand. Gem. § 15 Abs. 2 Z. 2 AsylG können Antragsteller:innen zur Darlegung zur Verfügung stehenden Angaben, die den Antrag auf internationalen Schutz begründen, verpflichtet werden. Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen zur Mitwirkung am Verfahren, konkret zur Darlegung der Fluchtgründe ist jedenfalls unverhältnismäßig im Hinblick auf den damit zusammenhängenden Grundrechtseingriff und daher verfassungswidrig. Die VerfahrensVO normiert klare Regelungen, wie die Behörden die Verweigerung von Angaben zum Fluchtgrund im Rahmen der Entscheidung zu würdigen haben. So sieht Art. 41 Abs. 1 lit. d VerfahrensVO vor, dass Anträge als stillschweigend zurückgenommen zu werten sind, wenn Antragsteller:innen nicht

an einer persönlichen Anhörung teilgenommen haben oder ohne rechtfertigenden Grund die Beantwortung von Fragen während der Anhörung abgelehnt haben und dadurch das Ergebnis der Anhörung nicht ausreicht, um über die Begründetheit des Antrags zu entscheiden. Aufgrund dieser Möglichkeit den Antrag auch ohne Darlegung der Gründe zu bearbeiten und einer Entscheidung zuzuführen, kann das zu erzielende Ergebnis der Behörde – hier der Verfahrensabschluss – auch durch eine andere Handlung erreicht werden, weshalb die Maßnahme in jedem Fall unverhältnismäßig erscheint.

Einschränkungen betreffend Wohnsitzauflage (§ 57 FPG, § 52 BFA-VG)

Gem. § 57 FPG kann einem Drittstaatsangehörigen aufgetragen werden, in einer zugewiesenen Bundesbetreuungsstelle Unterkunft zu nehmen, wenn entweder keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wurde oder nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Drittstaatsangehörige seiner Ausreiseverpflichtung weiterhin nicht nachkommen wird.

Diese Bestimmung wurde mit dem FrÄG 2017 eingeführt und erfährt nun zwei grundlegende Änderungen in Anpassung an die Rechtsprechung des VwGH vom 17.05.2021, Ra 2020/21/0406.

Erstens soll gemäß § 57 Abs. 1 Z. 2 geprüft werden, ob sich seit der Erlassung der rechtskräftigen Rückkehrentscheidung gem. Art. 8 EMRK neue oder ergänzende Umstände ergeben haben, aufgrund derer die Anordnung einer Wohnsitzauflage im Hinblick auf eine Verletzung des Art. 8 EMRK unzulässig ist.

Während die Gesetzesmaterialien zum FrÄG 2017 und der Verwaltungsgerichtshof eine einzelfallbezogene Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit insbesondere der Kriterien des Art. 8 EMRK verlangen und festhalten, dass eine Wohnauflage vor dem Hintergrund des Art. 8 EMRK niemals Selbstzweck sein kann, sondern als *ultima ratio* einem bestimmten Ziel dienen muss, entscheidet sich der Gesetzgeber nun für die größtmögliche Einschränkung der Art. 8 EMRK Prüfung, nämlich auf nach der Rückkehrentscheidung neu hervorgekommene Art. 8 EMRK relevante Umstände. In den Erläuterungen betont er – völlig im Gegensatz zum vorherigen *ultima ratio*-Prinzip – dass Gründe des Privat- und Familienlebens „nur in Ausnahmefällen entgegenstehen“, „weil neu aufgetretene Umstände (...) nur selten für sich genommen von ausreichendem Gewicht sein werden, um gegen die Wohnsitzauflage zu sprechen“.

Aus Sicht der BAK ist jedoch vor dem Hintergrund der erwähnten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine umfassende Prüfung aller relevanten Umstände des Privat- und Familienlebens in jedem Einzelfall im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK unbedingt erforderlich, da für die Rechtmäßigkeit einer Wohnsitzauflage andere Umstände relevant sein können als für den Erlass einer Rückkehrentscheidung.

Die BAK spricht sich für eine umfassende Prüfung der Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Geeignetheit der Wohnsitzauflage im Hinblick auf den Eingriff gem. Art. 8 EMRK samt Durchführung einer Einvernahme sowie Prüfung aller vorgelegten Beweismittel und gestellten Beweisanträge aus.

Neu ist außerdem, dass die Wohnsitzauflage künftig nach einem ordentlichen Ermittlungsverfahren mit Bescheid und nicht mehr in einem Mandatsverfahren nach § 57

AVG angeordnet wird. Das Vorliegen von Gefahr im Verzug und damit auch eine zeitliche Nähe zu einer allfälligen Außerlandesbringung ist damit nicht mehr notwendig. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu und es besteht kein Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung im Beschwerdeverfahren gem. § 52 BFA-VG. Das bedeutet, dass der Bescheid sofort vollstreckbar wird und sich der Betroffene am Ort der Wohnsitzauflage einzufinden hat. Die Rechtsberatung der BBU ist zwar in der Bundesbetreuungsstelle vor Ort, darf jedoch kein Beratungsgespräch zur Wohnsitzauflage anbieten und kein Rechtsmittel erheben. Der Aufenthalt der Betroffenen beispielsweise in Fieberbrunn ist gemäß § 52a FPG auf den politischen Bezirk Kitzbühel beschränkt. In Kitzbühel gibt es keine rechtsberatend tätige Nichtregierungsorganisation, die gegebenenfalls eine Beratung durchführen könnte oder auch nur bei der Einbringung eines Verfahrenshilfeantrags unterstützen könnte. Ein effektiver Zugang zu einem Rechtsmittel ist nicht gewährleistet. **Die BKA fordert daher einen Anspruch auf Rechtsberatung und -Vertretung im Beschwerdeverfahren betreffend Wohnsitzauflagen gem. § 52 BFA-VG zu garantieren.**

Anordnung der Unterkunftsnahme (§15b AsylG)

Der Entwurf sieht in § 15b AsylG erweiterte Möglichkeiten zur Anordnung der Unterkunftsnahme vor, es fehlt aber eine explizite Regelung, dass diesbezügliche Entscheidungen sowohl verhältnismäßig sein als auch die individuelle Situation der Betroffenen einschließlich besonderer Bedürfnisse Rechnung tragen müssen. Zudem ist der von der Aufnahmerichtlinie diesbezüglich geforderte Rechtsschutz (vgl. Art. 9 Abs. 5 AufnahmeRL) nicht umgesetzt. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass über die Verfahrensanordnung erst im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen ist. **Aus Sicht der BAK sollte eine bescheidmäßige Anordnung der Unterkunftsnahme mit einem Anspruch auf Rechtsberatung gem. § 52 BFA-VG einhergehen.**

Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel für Flüchtlinge/subsidiärer Schutz

Anerkannte Flüchtlinge sollen einen Aufenthaltstitel für drei Jahre erhalten, der erstmals um weitere drei und danach jeweils um fünf Jahre verlängert wird (§ 3 Abs. 1 AsylG). Subsidiär Schutzberechtigte erhalten zuerst nur einen einjährigen Aufenthaltstitel, der erstmalig um drei und danach jeweils um fünf Jahre verlängert wird (§ 8 Abs. 4 AsylG). Aus Sicht der BAK ist ein sicherer und stabiler Rechtsstatus von Flüchtlingen und Personen, die subsidiären Schutz genießen, essenziell für den Arbeitsmarkteinstieg. Dies betont auch immer wieder die Arbeitgeberseite.

Vor diesem Hintergrund sollte der nach drei Jahren unbefristete Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge keinesfalls abgeschafft werden, da dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die betroffenen Personen, aber auch die Unternehmen führt. Dadurch wird die Arbeitsmarktintegration, die ein grundlegender Teil der Integration in die österreichische Gesellschaft darstellt, erheblich erschwert.

Aus Sicht der BAK besteht außerdem kein Grund zu der Annahme, dass das Schutzbedürfnis von Personen, die subsidiären Schutz genießen, sich von dem Schutzbedürfnis von Flüchtlingen unterscheidet oder von kürzerer Dauer ist. Demgegenüber

würde ihre Integration durch die Sicherheit, die ein längerer Status bietet, begünstigt. Längere Aufenthaltstitel sind kein Hindernis für einen Entzug des internationalen Schutzes, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Zudem hätten sie beträchtliche Verwaltungseinsparungen zur Folge. Die BAK spricht sich daher dafür aus, jedenfalls die unionsrechtlichen Höchstdauern zu wählen. **Die BAK fordert daher, dass alle Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, unabhängig davon, ob es sich um Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutz handelt, einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von fünf Jahren erhalten, der danach um jeweils fünf Jahre verlängert werden kann bzw. im Fall von Flüchtlingen in einen unbefristeten Aufenthaltstitel übergeht.**

Aufenthaltstitel für Personen, denen in ihrem Herkunftsstaat eine Verletzung ihrer Rechte nach Art. 2 oder 3 EMRK droht (§ 54a AsylG)

Die durch Änderungen bei den materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz notwendig gewordene Schaffung eines Aufenthaltstitels für Personen, denen in ihrem Herkunftsstaat eine Verletzung ihrer Rechte nach Art. 2 oder 3 EMRK droht, wird aus Sicht der BAK begrüßt, ebenso die Ausgestaltung als Aufenthaltsberechtigung Plus mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum für den geplanten Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG im Gegensatz zu jenen nach §§ 55-57 AsylG kein eigenes Antragsrecht vorgesehen ist. Für die Betroffenen mag die Unterscheidung zwischen Situationen, in denen deren Gefährdungslage zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 54a AsylG führen würde und solchen, in denen die Gefährdungslage zur Zuerkennung von internationalem Schutz führen würde, nicht einfach zu treffen sein. Wenn aber in Einzelfällen schon von den Betroffenen eingestanden wird, dass sie nur Anspruch auf den Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG haben, nicht aber auf internationalen Schutz, würden sie durch das fehlende Antragsrecht ohne Not dazu gezwungen werden, ein ganzes Asylverfahren zu durchlaufen. Dies bedeutet für die Behörde zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der sich durch die Schaffung einer separaten Antragsmöglichkeit verhindern ließe.

Wenn ein Rückkehrhindernis im Sinne des § 50 Abs 1 FPG festgestellt wird, ist es nach der vorgeschlagenen Fassung des § 54a AsylG notwendig, darüber hinaus außerdem zu ermitteln und festzustellen, ob dieses nur vorübergehend oder nicht nur vorübergehend sein wird. In ersterem Fall wäre der Aufenthalt der Betroffenen lediglich geduldet. Nur in letzterem Fall kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden. In der Praxis wird diese Unterscheidung, die unter anderem eine Prognose über die weiteren Entwicklungen im Herkunftsland des Betroffenen, erfordert, schwierig und mit zusätzlichem Aufwand für das Bundesamt und Bundesverwaltungsgericht verbunden sein. Auch zusätzliche Beschwerdeverfahren sind die Folge, wenn die Betroffenen und das Bundesamt die Frage, ob das Rückkehrhindernis nur temporär ist, unterschiedlich beurteilen. Ein Wegfall dieser Unterscheidung und die Erteilung des Aufenthaltstitels an alle Personen, bei denen im Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen nach § 50 Abs 1 FPG und keine Erteilungshindernisse vorliegen, würde zusätzlich notwendige Ermittlungsschritte im Verfahren sowie zusätzliche Beschwerdeverfahren verhindern. Zudem wird verhindert,

dass die Betroffenen während der Zeit, in der ihr Aufenthalt nur geduldet ist, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Wenn ein Rückkehrhindernis tatsächlich vorübergehend ist, kann dies auch in der Folge bei einer anstehenden Verlängerung des Aufenthaltstitels nach nur einem Jahr durch eine abweisende Entscheidung über den Verlängerungsantrag berücksichtigt werden.

Bei Beibehaltung des Erfordernisses, dass das Rückkehrhindernis nicht nur vorübergehend sein darf, sollte zum selben Zweck sowie zur Erhöhung von Rechtssicherheit zumindest klargestellt werden, dass nur bei Vorliegen klarer Hinweise auf einen kurz bevorstehenden Wegfall des Rückkehrhindernisses im Sinne des § 50 Abs 1 FPG davon ausgegangen werden kann, dass dieses nur vorübergehend vorliegt.

Schließlich ist die Erteilungsvoraussetzung des § 60 Abs. 1 Z. 1 AsylG für den Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG zu hinterfragen. Damit könnten Personen, gegen die eine Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot erlassen wurde, nur eine Duldung ihres Aufenthalts, nicht aber einen Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG erhalten. In den Erläuterungen (S. 38) wird dies mit dem mit Vorliegen eines Einreiseverbots verbundenem Befund argumentiert, dass von dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann aber schon wegen der Erteilungsvoraussetzung des § 60 Abs. 3 Z. 2 AsylG zur Verweigerung des Aufenthaltstitels herangezogen werden, worauf in diesem Zusammenhang auch in den Erläuterungen verwiesen wird. Der zusätzliche Verweis auf § 60 Abs. 1 AsylG ist daher nicht notwendig und schließt eine ganze Gruppe von Personen pauschal von diesem Aufenthaltstitel und damit vom Arbeitsmarkt aus, die aber dennoch mit geduldetem Aufenthalt in Österreich verbleiben können. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass der Grund, der in der Vergangenheit zur Verhängung eines Einreiseverbotes führte, weiterhin eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt, die einen solchen Ausschluss von einem Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG rechtfertigen würde. Im Übrigen ist fraglich, ob ein solch pauschaler Ausschluss überhaupt rechtlich möglich ist. Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus Gründen des Art. 8 EMRK hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für einen solchen Aufenthaltstitel ein zuvor bestehendes Einreiseverbot kein Erteilungshindernis sein kann, weil in einem solchen Fall die vorherige Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot gegenstandslos werden (VwGH Ro 2015/21/0037 vom 16.12.2015 unter Verweis auf VfGH G 74/12). Es ist, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH, wonach eine Rückkehrentscheidung nicht zulässig ist, wenn klar ist, dass eine Abschiebung aus Gründen des Refoulementverbots nicht zulässig ist (C-663/21), daher fraglich, ob die Erteilungsvoraussetzung nach § 60 Abs 1 AsylG überhaupt zur Anwendung kommen kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Verweis auf § 60 Abs. 1 AsylG daher aus Sicht der BAK gestrichen werden.

Familiennachzug (§ 46a NAG)

Der Entwurf sieht vor, die Familienzusammenführung mit anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in das NAG (vgl § 46a neu) zu transferieren. Durch Aufnahme

in das dort vorgesehene Quotensystem soll die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Kontingentierung des Familiennachzuges umgesetzt werden.

Die Familieneinheit ist ein grundlegendes Recht von Flüchtlingen und die Familienzusammenführung ist ein wesentliches Element, um es ihnen zu gestatten, ein normales Leben wiederaufzunehmen.⁴ **Ein Quotensystem für die Familienzusammenführung ist aus Sicht der BAK daher strikt abzulehnen.** Das neu eingeführte Quotensystem für anerkannte Flüchtlinge steht im Widerspruch zur FamilienzusammenführungsRL. Diese RL erlaubt bloß, dass eine Wartefrist zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit auf Basis der bei Annahme der Richtlinie geltenden nationalrechtlichen Bestimmungen (Art. 8 FamilienzusammenführungsRL). Da diese Wartefrist für Flüchtlinge erst dem vorliegenden Gesetz eingeführt werden sollte, stellt dies einen Widerspruch zur FamilienzusammenführungsRL dar. Zudem sieht die FamilienzusammenführungsRL die Nichtanwendbarkeit der entsprechenden Bestimmung für den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen vor (Art. 12 Abs. 2 FamilienzusammenführungsRL).

Die BAK spricht sich grundsätzlich für eine Gleichbehandlung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten aus, jedoch kommt gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichtshofs Staaten bei der Entscheidung über die Einführung einer Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich ein weiterer Ermessensspielraum zu, aber auch hier ist ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Familienzusammenführung und der Einwanderungskontrolle zu treffen. Zudem ist bei Kindern betreffende Maßnahmen stets das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Ein bis zu sechsjähriger Ausschluss, durch die weiterhin geltende dreijährige Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte verlängert um drei Jahre der Quotenpflicht, steht dazu im Widerspruch. Das vorgeschlagene System entspricht zudem nicht dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, da die Behörde die Entscheidung über den Antrag bei fehlendem Quotenplatz aufzuschieben hat und keine Entscheidung über die Interessensabwägung gemäß Art. 8 EMRK und die Vereinbarkeit mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern ergeht.

Die BAK fordert zudem dringend, Übergangsbestimmungen einzuführen, damit anhängige Verfahren auf Basis der derzeitigen Rechtslage entschieden werden können. Viele Ehepartner:innen bzw. Kinder von international Schutzberechtigten, die Anträge auf Familienzusammenführung eingebracht haben, sind bereits mehrere Jahre von ihren Angehörigen getrennt – zuletzt verlängert durch die Aussetzung der Familienzusammenführung. Sollten ihre Anträge nicht nach der aktuellen Rechtsgrundlage im AsylG entschieden werden können, würde dies u.a. bedeuten, dass alle erneut vor den Vertretungsbehörden vorsprechen, gebührenpflichtige Anträge stellen und zusätzliche Formalien wie Überbeglaubigungen von Dokumenten erfüllen müssten. Dies wäre eine massive Belastung für die Familien – aber ebenso für die Vertretungsbehörden.

⁴ UNHCR Guidelines on international legal standards relating to family reunification for refugees and other beneficiaries of international protection, 2024, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2024/en/149243>.

Bildungssystemkapazitäten als unklare Begründung für „Notlage“

Im Kontext der „Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“ hat die Bundesregierung 2025 die Überlastung des Bildungssystems als ein Kriterium für eine „Notlage“ (entsprechend Art. 72 AEUV) herangezogen und damit ein Aussetzen des Familiennachzuges begründet.

Jedoch fehlt es bislang völlig an transparenten Indikatoren und deren fachlicher Diskussion, anhand derer a) klare Grenzwerte für eine solche Überlastung ableitbar wären und sich diese auch objektiv nachvollziehen lassen würden sowie b) klar hervorgehen würde, inwieweit diese Überlastung durch Familiennachzug oder andere Formen der Migration bedingt sind. Folgerichtig wurde in zahlreichen Stellungnahmen zur Verordnung das Vorliegen einer solchen Überlastung des Bildungssystem deutlich in Zweifel gezogen.

Diese Unklarheit sollte bei der vorliegenden Novellierung im Bereich der Kontingentregelung Familiennachzug bereinigt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für Eingriffe in das Familienleben eine strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

